

Wichtige Informationen zu Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

Für alle Fragen rund um das Corona-Virus ist die Telefon-Hotline der Stadt Mannheim unter der Telefonnummer 0621/293-2253 zu erreichen. Fortlaufend aktualisierte Informationen sind unter www.mannheim.de zu finden. Die Inzidenzzahl für den Stadtkreis Mannheim ist unter www.mannheim.de/inzidenzzahl einsehbar.

Impfangebot im Universitätsklinikum: nur mit Termin

Die Impfzentren in Baden-Württemberg haben planmäßig am 30. September ihren Betrieb eingestellt. Zu diesem Termin sind die Corona-Impfungen in die Regelversorgung übergegangen – Impfungen gegen SARS-CoV-2 werden also weiter bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten angeboten.

Mannheimer Bürgerinnen und Bürger, die keinen Hausarzt haben, können sich auch am Universitätsklinikum impfen lassen: Dort sind im Impfpunkt in Haus 37, Ebene 1 (Eingang West, Nähe Friedrich-Ebert-Brücke) montags bis freitags, 8 bis 16.30 Uhr, nur nach vorheriger Terminvereinbarung Impfungen mit dem Vakzin von BioNTech/Pfizer möglich. Termine können vereinbart werden unter www.umm.de/impfpunkt.

Der Impfpunkt ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen: Die Haltestelle „Universitätsklinikum“ (Stadtbahnlinien 2, 4/4a, 5/5a, 7, 15) liegt nur etwa 200 Meter vom Eingang West entfernt. Für PKWs stehen kostenpflichtige Parkplätze in der Tiefgarage am Neckar zur Verfügung.

Impfen vor Ort: ohne Termin

Bei den kommenden Impfaktionen vor Ort gibt es die Möglichkeit, sich einfach und ohne Termin impfen zu lassen:

Donnerstag, 18. November: 13 bis 19 Uhr: SAP Arena, Löwen-Heimspiel, Impfbus

Freitag, 19. November: 12 bis 18 Uhr: Rosengarten, Rosengartenplatz 2, Zugang über linken Glaskubus/Vorplatz, sowie 12 bis 18 Uhr: Marktplatz Mannheim, Impfbus

Samstag, 20. November: 12 bis 17 Uhr: Rheinau, Quartiersmanagement, Relaisstr. 164, sowie 12 bis 18 Uhr: Seckenheim, Seckenheimer Hauptstraße 68 (Schloss)

Sonntag, 21. November: 11 bis 17 Uhr: Carl-Benz-Stadion, SV-Waldhof-Heimspiel, Impfbus

Für die Impfung vor Ort wird ein Personalausweis benötigt. Ebenso wird darum gebeten, die Krankenkassenskarte und den Impfpass (falls vorhanden) mitzubringen. Wer keinen Impfpass hat, erhält vor Ort eine Bescheinigung. Es sind Impfungen für alle Menschen ab 12 Jahren möglich. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen von einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden.

Es sind auch Drittimpfungen (sogenannte Auffrischungs- oder Boosterimpfungen) möglich. Weitere Informationen zur Auffrischungsimpfung sind auf der Kampagnenseite des Landes Baden-Württemberg zu finden: www.dranbleiben-bw.de/auffrischimpf



fung.

Im Falle einer Erstimpfung kann für die Zweitimpfung ein Termin bei der Hausarztpraxis beziehungsweise einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt vereinbart werden.

Aufgrund des großen Andrangs und der Tatsache, dass die Impfaktionen zeitlich begrenzt sind, kann nicht immer gewährleistet werden, dass allen Impfwilligen vor Ort auch tatsächlich ein Impfangebot gemacht werden kann. Vor Ort werden Wartenummern ausgegeben, damit sich Wartezeiten besser abschätzen lassen. Die Impfaktionen sollen die Arbeit der Arztpraxen unterstützen, nicht ersetzen. Interessierte werden gebeten, sich auch an ihre Hausarztpraxis zu wenden, wenn sie sich impfen lassen möchten.

Eine Übersicht über Impfaktionen in Mannheim ist unter www.mannheim.de/impfaktionen zu finden. Die Impfaktionen der mobilen Impfteams des Landes im Rhein-Neckar-Kreis sind unter www.rhein-neckar-kreis.de/start/landratsamt/impfaktionen.html zu finden.

Impfkarte Mannheim

Eine Übersicht über die Impfmöglichkeiten in Mannheim bietet eine Impfkarte im Geoinformationssystem der Stadt Mannheim unter www.gis-mannheim.de/impfkarte. Es kann gefiltert werden nach Arztpraxen, die impfen (mit vorheriger Terminvereinbarung), dem Impfpunkt im Uniklinikum (nur mit vorheriger Terminvereinbarung, für Mannheimerinnen und Mannheimer ohne Hausarzt) sowie den Impf-Aktionen ohne Termin im Impfbus bzw. bei den Vor-Ort-Impfungen. Bei den Impf-Aktionen ist der jeweilige Aktions-Zeitraum zu beachten.

Hinweis für Impf-Praxen: Wer ebenfalls in die Liste aufgenommen werden möchte, wird gebeten sich per E-Mail an 58co-impfo6@mannheim.de zu wenden.

Meldung des Landes Baden-Württemberg: Alarmstufe gilt seit 17. November

Am 16. November wurden auf den Intensivstationen im Land am zweiten Werktag in Folge mehr als 390 COVID-19-Patientinnen und -Patienten behandelt. Damit wird in Baden-Württemberg die sogenannte Alarmstufe ausgerufen. In vielen Bereichen gilt deshalb seit 17. November die 2G-Regel, etwa in Restaurants, Museen, bei Ausstellungen oder bei Veranstaltungen. Das bedeutet, dass nur noch geimpfte oder genesene Personen Zutritt haben.

„Die Lage in den Krankenhäusern ist kritisch, Operationen müssen bereits verschoben werden“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha. Wir alle wissen, wie die Lösung und der Weg aus der Pandemie aussieht. Die Impfungen sind der Schlüssel im Kampf gegen das Virus. Lassen Sie sich impfen, wenden Sie sich dazu an Ihren Hausarzt oder nehmen Sie lokale Impfangebote wahr. Daneben appelliere ich aber auch an alle bereits Geimpften, die Masken- und Hygieneregeln weiterhin und ganz besonders in der jetzigen Situation konsequent einzuhalten, bei Symptomen einen Corona-Test zu machen und bis zum Ergebnis Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren.“

Einschränkungen für nicht geimpfte und nicht genesene Personen: In der Alarmstufe darf sich nur noch ein Haushalt mit einer weiteren Person treffen. Geimpfte und genesene Personen werden dabei nicht mitgezählt. Im Einzelhandel gilt eine 3G-Regelung, das heißt, für nicht-immunisierte Personen ist der Zutritt nur mit negativem Antigen-Schnelltest erlaubt. Ausgenommen von der 3G-Regel sind Geschäfte der Grundversorgung, Märkte im Freien sowie Abhol- und Lieferangebote. Im Fitnessstudio, beim Vereinssport oder sonstigen sportlichen Aktivitäten in Sportstätten gilt in geschlossenen Räumen 2G, im Freien 3G mit PCR-Test-Pflicht.

In den Schulen gilt in der Alarmstufe wieder die Maskenpflicht am Platz.

Ausgenommen von der PCR-Pflicht und den 2G-Beschränkungen sind generell Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des

18. Lebensjahres, Schwangere sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Für diese ist in der Regel ein Antigen-Schnelltest ausreichend. Nicht-immunisierte Schülerinnen und Schüler erhalten stattdessen gegen Vorlage ihres Schülersausweises beziehungsweise eines geeigneten Dokuments, aus dem sich die Schülerschaft ergibt, Zugang.

Gesundheitsminister Manne Lucha betonte: „Würde die landesweite Alarmstufe nicht wie prognostiziert am Mittwoch in Kraft treten, müsste diese in jedem Fall für Landkreise mit sehr hohen Inzidenzen, wie zuletzt in Biberach, vorgezogen werden.“

Stufenplan für Baden-Württemberg: Bereits mit der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 wurden in Baden-Württemberg drei Stufen festgelegt, die in enger und intensiver Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus der medizinischen Praxis entstanden sind:

Basisstufe: Zahlen und Grenzwerte der Warn- oder Alarmstufe landesweit nicht erreicht oder überschritten.

Warnstufe: Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) erreicht oder überschreitet 8 oder ab 250 COVID-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen.

Alarmstufe: Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) erreicht oder überschreitet 12 oder ab 390 COVID-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen.

Das Landesgesundheitsamt (LGA) macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet bekannt. Grundlage dafür sind die vom LGA veröffentlichten Zahlen im Lagebericht. Für ein Eintreten der jeweiligen Stufe ist erforderlich, dass die für

eine Stufe maßgebliche Zahl der Hospitalisierungsinzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen oder der Auslastung der Intensivbetten an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen erreicht oder überschritten wurde. Die nächstniedrigere Stufe tritt ein, wenn die für eine Stufe maßgebliche Zahl an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wurde. Samstage, Sonntage und Feiertage unterbrechen die Zählung der maßgeblichen Werktage nicht. Die in der Verordnung geregelten Maßnahmen der jeweiligen Stufe gelten ab dem Tag nach der Bekanntmachung.

Was gehört zur Grundversorgung? Aufgrund der besonderen Bedeutung von Geschäften, die der notwendigen Grundversorgung der Bevölkerung dienen, etwa mit Lebensmitteln oder sonstigen notwendigen Gütern sowie Märkten außerhalb geschlossener Räume, ist der Zutritt zu diesen in der Alarmstufe auch nicht-geimpften und nicht-genesenen Personen gestattet.

Zu den Geschäften der Grundversorgung zählen Lebensmitteleinzelhandel, Getränkehandel einschließlich Direktvermarktern (Hofläden), Mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien, Wochenmärkte, Ausgabestellen der Tafeln, Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädeschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf, Tankstellen, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen, Reinigungen und Waschsals, Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittel, Blumengeschäfte, Gärtnereien, Baumschulen und Gartenmärkte, Bau- und Raiffeisenmärkte ohne Sortimentsbeschränkung, Großhandel.

In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung durch Inaugenscheinnahme der Situation vor Ort durch die lokal zuständigen Behörden.

MANNHEIM²
bleibt achtsam.

STADT IM BLICK

Messungen
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 22., bis Freitag, 26. November, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Am Aubuckel - Feldstraße - Glücksteinallee - Gontardstraße - Helmut-Kohl-Straße - Kasselers Straße - Meerfeldstraße (Diesterwegschule) - Oppauer Straße (Waldhofschule) - Otto-Beck-Straße (Pestalozzschule) - Seckenhheimer Straße - Reichskanzler-Müller-Straße - Speckweg - Spessartstraße (Brüder-Grimm-Schule) - Tullastraße - Waldpforte (Alfred-Delp-Schule) - Werderplatz (Oststadtschule) - Wiesbadener Straße (Friedrich-Ebert-Schule)

Wegweiser durch
den Bücherdschungel

Lektorinnen der Stadtbibliothek und eine Buchhändlerin haben den Markt gesichtet und stellen am Dienstag, 23. November, ab 16.30 Uhr, in der Kinder- Jugendbibliothek im Dalberghaus, N 3, 4, sowie per Livestream wieder aktuelle, empfehlenswerte und witzige Kinder- und Jugendbücher vor. Es handelt sich um eine sehr persönliche Auswahl, die Hilfe bei der Buchauswahl geben und Lust auf das Vorlesen machen soll. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird die Veranstaltung auch als Livestream übertragen. Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung per E-Mail an stadtbibliothek.paedagogik@mannheim.de ist erforderlich. Es gelten die Maßnahmen zum Infektionsschutz gemäß gültiger Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Online-Workshop für
Frauen zum Netzwerken

Lernen, wie man aus unverbindlichen Kontakten profitable Verbindungen schafft – das ist das Ziel eines Workshops der Kontaktstelle Frau und Beruf der Stadt Mannheim am Mittwoch, 24. November, von 9 bis 12.15 Uhr unter dem Titel „Wertvolle Seilschaften – Kontakte souverän und erfolgreich aufbauen“. Netzwerken ist in unserer digitalen und globalen Lebens- und Arbeitswelt eine wichtige soziale Kompetenz. Die passenden Beziehungen zu haben, hilft bei der Alltagsbewältigung, der Bewerbungsphase, der Strategieplanung, dem Wissensaustausch und bei der Gestaltung gemeinsamer Projekte ebenso wie bei der Bewältigung unvorhergesehener Herausforderungen. Aber es geht auch darum, selbst andere zu unterstützen. Eine Anmeldung ist telefonisch unter 0621/293-2593 oder per E-Mail an frauundberuf@mannheim.de möglich. Weitere Informationen sind unter www.frauundberuf-mannheim.de zu finden.

Recyclinghof „Im Morchhof“
wieder regulär erreichbar

Der Recyclinghof „Im Morchhof“ kann wieder regulär angefahren werden. Die bisherige Umleitung über den Wirtschaftsweg entlang des Bahndamms, die aufgrund erhöhter Kundenströme zum Recyclinghof erforderlich war, wird aufgehoben. Die Grünschnittannahme wird weiterhin bei der Firma Mineralix, die sich in der Ruhrorter Straße 54-58 in Rheinau befindet, zu den gewohnten Öffnungszeiten möglich sein.



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Groschick (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SüVE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Redaktion: Laura Braumbach,
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PIV Ludwigshafen; zustellereaktion@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 137920. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

17. Kurzfilmfestival GIRLS GO MOVIE

Filmemacherinnen in Mannheim ausgezeichnet



Die Preisträgerinnen von GIRLS GO MOVIE 2021

FOTO: NATALIE REHBERGER/GGM

Das Kurzfilmfestival GIRLS GO Movie ist eine etablierte Plattform für junge Filmemacherinnen der Region und darüber hinaus. Es bietet Anfängerinnen die Möglichkeit, sich filmisch auszuprobieren und ist zugleich eine Chance für professionelle Newcomerinnen, ihre Werke einem großen Publikum zu präsentieren. Vergangenes Wochenende gab es wieder die Gelegenheit, die beeindruckenden Ergebnisse der Filmarbeit zu sehen.

Die 55 Wettbewerbsbeiträge gaben einen Einblick in die Themen, die Mädchen und junge Frauen bewegen. Die Auseinandersetzung mit sehr persönlichen Themen war dabei stark vertreten. Die Filme richteten mit zeitpolitischem Bezug zudem auch den Blick auf die Gesellschaft und die außergewöhnlichen Umstände der vergangenen anderthalb Jahre: So fanden sich unter den Einreichungen mehrere Filme, die sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gesellschaft und auf das ganz persönliche Leben der Filmemacherinnen auseinandersetzten.

„Auch 2021 ist für uns alle, wie auch für das Kurzfilmfestival GIRLS GO MOVIE, ein weiteres herausforderndes Pandemie-Jahr. Ihr Filmemacherinnen habt euch aber nicht dazu abhalten lassen, dennoch eure Geschichten filmisch zu erzählen. Die Mentoren haben kreative Wege gefunden, auch in euren Vorhaben weiterhin individuell zu unterstützen. Und das Projektteam arbeitete unermüdlich daran, auch während der Pandemie das Kurzfilmfestival mit seinem umfangreichen Filmcoaching-Programm unter den gebotenen Auflagen umzusetzen. Das Ergebnis sind 55 einzigartige Kurzfilme, die an diesem Festivalwochenende gezeigt wurden“, so Bildungsbürgermeister Dirk Grunert bei der Preisverleihung.

Mädchen und Frauen zwischen zwölf und 27 Jahren aus der Metropolregion Rhein-Neckar, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen waren aufgerufen, sich mit Beiträgen am Festival zu beteiligen. Das Beratungs- und Supportprogramm unterstützte die Teilnehmerinnen im Vorfeld. Wer wollte, konnte sich zudem mit seinem Filmkonzept für das Mentoringprogramm von GIRLS GO MOVIE bewerben und wurde durch Studentinnen und Absolventinnen der Filmakademie Baden-Württemberg und der Filmhochschule München bei dessen Realisierung un-

terstützt. Der Erste Jury-Preis in der Kategorie der Zwölf- bis 17-Jährigen ging an „The Patriarchy presents“ von Lilli Marie Zenth. „Take heart!“ von Lilith Jörg erhielt den Zweiten Preis der Jury und „Anders“ von Juli Rosa Döhning eine lobende Erwähnung. In der Kategorie der 18- bis 27-Jährigen gewann „Motschekiechen“ von Maja Bresink den Ersten Preis. „Blessing in Disguise“ von Emma Holzappel wurde mit dem Zweiten Preis ausgezeichnet und „Wohnung Nr. 15“ von Lilith Queisser mit dem Dritten Preis. In dieser Kategorie erhielt Johanna Gräwinger für ihren Film „Hotel La Matrice“ eine lobende Erwähnung.

terstützt.

Die Girlsjury, bestehend aus Lea Fries, Lena Grobusch und Rubin Cara, verlieh zwei Preise: Erneut ausgezeichnet unter den jüngeren Teilnehmerinnen wurde „Take Heart“ von Lilith Jörg und unter den 18- bis 27-Jährigen gewann Johanna Gräwinger mit dem Film „Hotel La Matrice“. Der Zonta-Förderpreis, gestiftet von Zonta Club Mannheim e.V., ging an „I like it in Flavours“ von Ulla Menzenbach. Ein Filmproduktions-Stipendium, gestiftet vom Offenen Kanal Ludwigshafen, erhielt Zena Kserawy für ihren Film „Unicolor“.

Infos zu Angeboten des Kinder-
und Jugendgesundheitsdienstes

In diesen Wochen startet der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) des Fachbereichs Jugendamt und Gesundheitsamt mit seinen Einschulungsuntersuchungen (ESU) für Kinder im mittleren und letzten Kindergartenjahr. Auf Grund des aktuellen Infektionsgeschehens beginnen die Sozialmedizinischen Assistentinnen mit einer Sichtung der Unterlagen zu jedem Kind. Hierzu zählen das Vorsorgeheft, der Impfpass sowie die Fragebögen der Eltern sowie Erzieherinnen und Erzieher. Welche Kinder die Mitarbeitenden dann in diesem Herbst/Winter zu einer Untersuchung sehen, entscheiden sie gemeinsam mit der jeweiligen Einrichtung. Nach Möglichkeit soll zu Beginn des Frühjahrs das bekannte Vorgehen der Einschulungsuntersuchungen wiederaufgenommen werden, sodass dann jedes Kind gesehen werden kann.

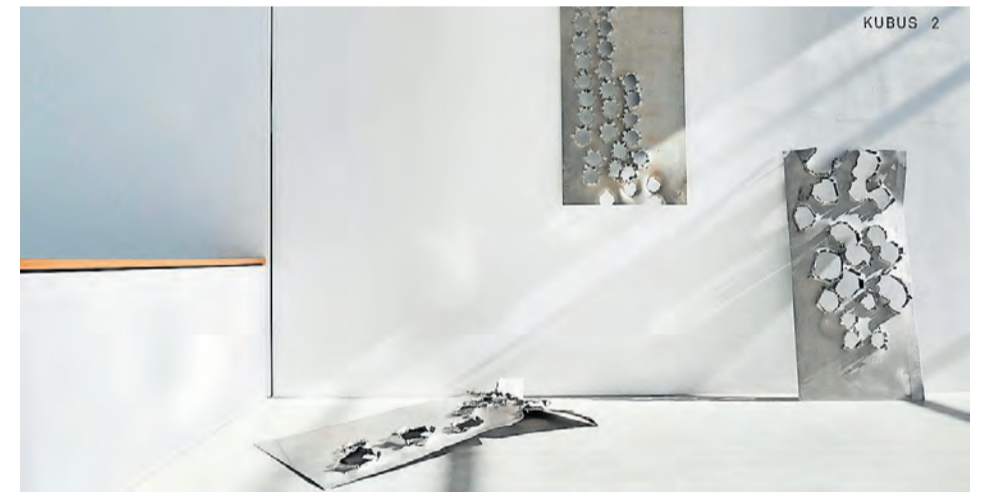
Auch das Angebot „Willkommen im Leben“ für Familien mit einem Neugeborenen

beginnt wieder. Die ersten Einladungsschreiben an junge Familien sind versendet und die Kinderkrankenschwestern freuen sich über eine Kontaktaufnahme. Auch in diesem Bereich wird das Infektionsgeschehen beachtet und das Angebot an Hausbesuchen wird um andere Formate, wie zum Beispiel Spaziergänge (walk and talk) und Online-Formate, erweitert.

„Es ist uns wichtig, dass wir die etablierten Strukturen der Prävention durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst wieder besonders für die jungen Mannheimerinnen und Mannheimer und ihre Familien aufnehmen. Die Unterstützung junger Familien ist für uns von großer Bedeutung“, betont Dr. Peter Schäfer, Leiter des Fachbereichs Jugendamt und Gesundheitsamt.

Weitere Informationen und Kontaktdaten sind unter www.mannheim.de/kinder-und-jugendaerztlicher-dienst zu finden.

Überblicksführung „MINDBOMBS“



Almut Linde, Dirty Minimal

FOTO: ELMAR WITT

RAF, NSU und IS stehen für terroristische Gruppen, deren extremistische Propaganda und politische Gewalt die bildenden Künste zu unterschiedlichen Reaktionen herausfordern. Die Ausstellung „MINDBOMBS“ in der Kunst-

halle Mannheim eröffnet eine hochaktuelle künstlerische Perspektive auf die Geschichte und politische Ikonografie des modernen Terrorismus. Am Samstag, 20. November, findet ab 15.30 Uhr eine Überblicksführung statt.

Gestaltung des südlichen Alten Meßplatzes

Beteiligungsveranstaltungen am 19. und 20. November wurden abgesagt

Aufgrund steigender Infektionszahlen hat sich die Stadt Mannheim dazu entschlossen, sowohl den vorgesehenen Spaziergang auf dem Alten Meßplatz am Freitag, 19. November, als auch den Bürgerworkshop am

Samstag, 20. November, abzusagen. Alle Teilnehmenden, die sich bereits angemeldet haben, erhalten hierzu einen gesonderten Hinweis.

Der zuständige Fachbereich Geoinforma-

tion und Stadtplanung plant nun zusammen mit dem Fachbereich Demokratie und Strategie alternative Beteiligungsmöglichkeiten. Der Spaziergang und der Workshop in Präsenz sollen dann ab dem Frühjahr 2022

nachgeholt werden, wenn es die Pandemie-lage wieder zulässt. Sobald ein Termin feststeht, wird rechtzeitig informiert. Weitere Infos unter www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de/alter-messplatz-sued.

Masterplan Mobilität 2035

Bürgerworkshop bildet Abschluss der ersten Beteiligungsreihe



Der Masterplan Mobilität 2035 bildet die Grundlage für nachhaltige Mobilität in Mannheim und ist die Fortschreibung des Anfang der 1990er Jahre zuletzt aufgestellten Verkehrsentwicklungsplans für die Stadt Mannheim. Ziel ist es, eine gesamtheitliche Strategie zur Gestaltung der Mobilität und des Verkehrs für die kommenden 15 bis 20 Jahre zu entwickeln, die Aspekte des Klima- und Umweltschutzes sowie des demographischen Wandels und eine intensive Stadtentwicklung berücksichtigt. Nachdem Ende September die Eckpunkte und Ziele für den weiteren Prozess vom Ausschuss für Umwelt und Technik beschlossen worden waren, wurden nun die bisherigen Ergebnisse der Bestandsanalyse knapp 40 zufällig ausgewählten Mannheimerinnen und Mannheimern präsentiert und zur Diskussion gestellt. Der Bürgerworkshop im Stadthaus – unter Einhaltung der Corona-Regelungen – bildete den Abschluss der ersten Beteiligungsreihe zum Masterplan Mobilität, die nach der Auftaktveranstaltung im Mai über den Sommer mit fünf Stadtteilforen und einer parallel laufenden Onlinebeteiligung ergänzt wurde.

„Zukunftsfähige Mobilität funktioniert nur, wenn sie von den Mannheimerinnen und Mannheimern auch akzeptiert und genutzt wird. Deshalb ist es uns wichtig, die

Bürgerschaft in den Prozess eng einzubeziehen. Der Workshop dient dazu, die in den Stadtteilforen herausgearbeiteten Stärken und Schwächen des Verkehrs erneut zu beleuchten und den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, sich selbst einmal verkehrsplannerischen Herausforderungen an exemplarischen Hauptverkehrsstraßen oder Plätzen zu stellen“, erläuterte der für die Verkehrsplanung zuständige Bürgermeister Ralf Eisenhauer.

In der Diskussion wurden die unterschiedlichen Mobilitätsangebote Kfz-Verkehr, Radverkehr, Fußverkehr und ÖPNV beleuchtet.

Insgesamt wurde deutlich, dass die Herausforderung darin besteht, allen Verkehrsteilnehmenden ausreichend Platz einzuräumen – und das in einem begrenzten öffentlichen Raum. Gewünscht wurden getrennte Führungen für den Fuß- und Radverkehr sowie eine klare Trennung zum Kfz-Verkehr, beispielsweise durch sogenannte „protected bike lanes“. Auch sollten die Radwege in ihrer Ausführung an die steigende Nachfrage nach E-Bikes oder Lastenräder angepasst werden. Für Fußgängerinnen und Fußgänger wurde sich mehr Sicherheit nicht nur im Zentrum, sondern auch in den Außenbereichen

gewünscht. Der öffentliche Nahverkehr solle besonders Pendlerinnen und Pendler dazu animieren, vom Auto auf Bus und Bahn umzusteigen und das Angebot müsse dementsprechend optimiert werden. Die Ticketstruktur solle zudem verständlicher und vielfältiger werden.

Die Teilnehmenden des Bürgerworkshops waren vorab über eine Zufallsstichprobe beim Einwohnermeldeamt ausgewählt worden und kamen gleichermaßen aus den äußeren Stadtteilen sowie aus der Kernstadt. Rund die Hälfte war unter 40 Jahre alt, insgesamt bewegte sich die Altersstruktur zwischen 23 und 85 Jahren. Voraussichtlich Anfang kommenden Jahres soll mit der Fertigstellung der Bestandsanalyse der nächste Meilenstein erreicht werden. Dem werden sich weitere Beteiligungsformate anschließen. Insgesamt sind für die Erarbeitung des Masterplans drei Jahre vorgesehen. Start war bereits 2020 mit ersten Analysen und dem Datenaustausch, sodass der Abschluss des Prozesses für Sommer 2023 anvisiert ist.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen gibt es unter www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de/masterplan.

Neues aus der Schillerschule

Generalsanierung und Ausbau zur Ganztagschule



Bildungsbürgermeister Dirk Grunert, Schulleiter Stefan Bolay und BBS-Geschäftsführer Peter Doberass (von links) besichtigten anlässlich der offiziellen Übergabe des ersten Bauabschnitts der generalsanierten Schillerschule die neuen Räume.

FOTO STADT MANNHEIM / NIKOLA HAUBNER

Der erste Bauabschnitt der Schillerschule ist fertiggestellt und wurde offiziell durch Bildungsbürgermeister Dirk Grunert und BBS-Geschäftsführer Peter Doberass an die Schule übergeben. Nachdem der Gemeinderat 2017 eine Fusion der Schiller-Grundschule mit der Wilhelm-Wundt-Grundschule beschlossen hatte, entsteht derzeit am Standort Schillerschule eine fünfzügige Ganztagsgrundschule. Mit den Bauarbeiten für den Ausbau zur Ganztagschule inklusive Generalsanierung wurde die BBS Bau- und Betriebsservice GmbH von der Stadt Mannheim beauftragt. In Abstimmung mit der Schule wurden die notwendigen Arbeiten in einzelne Bauabschnitte unterteilt, um einen Parallelbetrieb von Schule und Baustelle zu ermöglichen. Der erste Bauabschnitt umfasst etwa zwei Drittel des Klassentrakts.

Das Budget der Gesamtmaßnahme inklusive Anbau der Mensa, Generalsanierung des Turnhallengebäudes und Gestaltung der Außenanlagen beträgt rund 30,9 Millionen Euro. Die Arbeiten des zweiten Bauabschnitts mit dem restlichen Drittel des Klassentrakts, dem eingeschossigen Verwaltungstrakt und dem Anbau der Mensa sind bereits gestartet und laufen voraussichtlich bis zum Schuljahresbeginn 2023/24. Die Generalsanierung des viergeschossigen Turnhallengebäudes mit Umnutzung der Fachräume der ehemaligen Werkrealschule zu Sportflächen sowie die Gestaltung der Au-

ßenanlagen sind ebenfalls Teil der Maßnahme und sollen im Jahr 2026 abgeschlossen werden. Hinzu kommt die Begrünung der Fassade des Turnhallengebäudes.

„Mit dem Ausbau zur Ganztagschule und der Generalsanierung gehen wir einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg zur Schaffung von ausreichend Ganztagsplätzen, die von den Familien eingefordert und die für die Erfüllung des zukünftigen Rechtsanspruchs benötigt werden. Die Ganztagschule in Mannheim wird damit Stück für Stück zur Regelschule im Grundschulbereich. Gleichzeitig schaffen wir moderne Lehr- und Lernorte, an denen sich die Grundschülerinnen und Grundschüler zukünftig wohlfühlen und in angenehmer Atmosphäre lernen können“, erläutert Bildungsbürgermeister Dirk Grunert. „Die Kooperation mit dem Klimafonds, über den die Fassadenbegrünung gefördert wird, zeigt wieder einmal, welche Synergien zwischen Bildung und Umweltaspekten möglich sind.“

„Das Projekt der Schillerschule zeigt einmal mehr die Relevanz nachhaltiger Gebäudeplanung auf. Bereits im Wettbewerb für den Neubau der Schule 1959 konzipierte Prof. Helmut Striffler Klassenräume, die unterschiedliche Unterrichtsettings zulassen. Dieses Konzept wird nun durch seinen Sohn Johannes Striffler mit behutsamen Eingriffen weiterentwickelt und an moderne Anforderungen von Unterricht aber auch von Brand-

schutz und Barrierefreiheit angepasst“, erklärt BBS-Geschäftsführer Peter Doberass. „Die BBS zeigt mit diesem Projekt, wie Gebäudebestand im Schulbau zukunftsfähig gemacht werden kann.“

„Mit der Aufnahme des Unterrichts im fertiggestellten Bauabschnitt ist ein erster Meilenstein im 'Sanierungsmarathon' an der Schillerschule erreicht. Wir freuen uns über moderne, helle und freundliche Räume, die nun mit den Schülerinnen und Schülern mit Leben gefüllt werden können“, erläutert Schulleiter Stefan Bolay. „Bis zum Ziel Ganztagsbetrieb an der Schillerschule liegt nun die nächste Etappe vor uns, auf der bautechnisch und konzeptionell noch einige Herausforderungen zu bewältigen sind.“

Die Schillerschule besteht aus einem fünfgeschossigen Klassenstrakt mit drei „Häusern“ sowie einem eingeschossigen „Riegel“ und Untergeschoss mit Räumen der Verwaltung und der Eingangshalle. Das Bestandsgebäude wurde für den Bedarf einer Ganztagschule entsprechend neu gegliedert und wird sowohl innen als auch außen komplett saniert. Die Barrierefreiheit auf allen Etagen wird durch den Einbau eines Aufzugs sichergestellt und der erforderliche zweite bauliche Rettungsweg über die Herstellung eines Verbindungsflurs. Die stirnseitigen Klassenräume mit einer Fläche von über 80 Quadratmetern sowie die Anbauten mit zirka 64 Quadratmetern bleiben in ihrer Größe unverändert. Weiteren Räumen kann ein Differenzierungs- beziehungsweise Kursraum zugeordnet werden. Die Verwaltungsräume werden im Erdgeschoss, die Räume des Ganztagsbetriebs im Erd- und Untergeschoss untergebracht. In den ersten bis dritten Etagen befinden sich Klassen-, Kurs- und Differenzierungsräume. Die sanitären Anlagen werden für den gesamten Klassenstrakt in zentraler Lage auf allen Geschossen neu geordnet.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen kann die zukünftige fünfzügige Ganztagsgrundschule mit etwa 560 Kindern weitestgehend im Bestandsgebäude realisiert werden. Die neue Mensa bietet zukünftig nicht nur Raum für die Mittagsverpflegung, sondern kann außerhalb dieser Zeiten auch als Veranstaltungsraum genutzt werden. Mit den baulichen Änderungen für den Ganztagsbetrieb erhält die Schule zugleich eine Generalsanierung mit energetischer Ertüchtigung der Hülle sowie eine raumlufttechnische Anlage.

Das ehemalige Gebäude der Wilhelm-Wundt-Schule dient seit dem Schuljahr 2021/22 als Außenstelle der Schillerschule. Nach Abschluss der Generalsanierung werden alle Schülerinnen und Schüler in das Hauptgebäude der Schillerschule umziehen.

Virtuelle SDG-Partnerschaftskonferenz

Metropolregion Rhein-Neckar



FOTO: STADT MANNHEIM

18 Städte aus acht Ländern verteilt auf vier Kontinenten sind der Einladung der Metropolregion Rhein-Neckar, vertreten durch den Verband Region Rhein-Neckar und der Stadt Mannheim gefolgt, um an der virtuellen SDG-Partnerschaftskonferenz vom 9. bis 11. November teilzunehmen. Ziel der Konferenz war es, die partnerschaftliche Zusammenarbeit und den Dialog zur Agenda 2030 in der Metropolregion mit Partnerkommunen aus aller Welt zu fördern und Ideen und Aktivitäten zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDGs) durch konkrete Projekte und Initiativen der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit zu entwickeln. Der spezifische Mehrwert dieser Konferenz bestand dabei darin, die vorhandene Expertise in diesem Netzwerk zu nutzen und den gemeinsamen Erfahrungsaustausch zwischen Kommunen unterschiedlicher Größe, aus drei unterschiedlichen Bundesländern und ihren Partnerkommunen aus dem Globalen Süden zu ermöglichen.

„Die Konferenz ist ein starkes Signal, dass unsere Städte, auch oder gerade in diesen herausfordernden Zeiten, gemeinsam die Nachhaltigkeitsziele der UN Agenda 2030 verfolgen“, betonte Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz im Rahmen der Auftaktveranstaltung. Die Vereinten Nationen haben dieses Jahrzehnt als die „Dekade des Handelns“ bezeichnet. Vor diesem Hintergrund bekräftigte OB Kurz: „Dieses Jahrzehnt wird zeigen, ob es

gelingt, eine tiefgreifende Transformation der Gesellschaft hin zur Nachhaltigkeit zu erreichen. Gemeinsam können wir als Städte und Kommunen einen sichtbaren Beitrag leisten. Die Stadt Mannheim wirkt dabei mit ihrem Engagement als Vorbild für die internationale Zusammenarbeit von Städten.“

Als zentrales Ergebnis der Konferenz verabschiedete die Metropolregion gemeinsam mit der Stadt Mannheim, vertreten durch Stadtrat Markus Sprengler, und den weiteren beteiligten Kommunen eine gemeinsame Erklärung zur Stärkung der „Modellregion für globale Nachhaltigkeit“. Mit dieser Erklärung wollen die Kommunen ein sichtbares Zeichen für die Bedeutung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in der Region setzen und neue Strukturen zur Förderung des interkommunalen Austauschs im Bereich der Entwicklungspolitik auch über die Konferenz hinaus etablieren.

Neben der Stadt Mannheim, die gemeinsam mit ihrer Partnerkommune Chisinau vertreten war, nahmen auch die Kommunen Haßloch, Heidelberg, Ladenburg, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Speyer und Viernheim mit ihren Partnern aus dem Globalen Süden an der Konferenz teil. Gefördert wurde die Konferenz durch Engagement Global mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

Frauen in Entscheidungsgremien

2021 beträgt der Anteil von Frauen in Aufsichtsräten deutscher Konzerne zirka 30 Prozent – dort, wo die Quote gilt. In den anderen Gesellschaften ist der Frauenanteil weit geringer. Nur zehn Prozent aller Vorstände in Deutschland sind weiblich. Frauen in Spitzenpositionen sind immer noch eine Seltenheit in diesem Land – muss das sein? Mit Fragen rund um das Thema „Frauen in Entscheidungsgre-

mien“ beschäftigt sich die zweite Veranstaltung im Rahmen des Clubs der unmöglichen Fragen. Die Veranstaltung findet digital über Zoom am Donnerstag, 25. November, von 17.30 bis 19.30 Uhr statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung per E-Mail an monika.mieczkowska@mannheim.de ist ausdrücklich erwünscht. Weitere Informationen sind unter www.mannheim.de/cduf-2021_2022 zu finden.

STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

LI.PAR.Tie. fordert Verbot der Hubertusjagd

Treib-, Drück- und Schleppjagden sind nicht mehr zeitgemäß

Fraktion im Gemeinderat LI.PAR.TIE.

Die Fraktion LI.PAR.Tie. fordert auf Mannheimer Stadtgebiet das Verbot aller Formen der Treibjagd sowie der Hubertusjagd, die alljährlich um den Namenstag des heiligen Hubertus am 3. November herum stattfindet.

Die Fraktion hat dazu einen Verbotsantrag im Gemeinderat gestellt. Anlass ist die Veranstaltung des Reitvereins Friedrichsfeld zusammen mit dem Schleppjagdclub am 7. November. Dort folgte der Hubertusmesse, einem Gottesdienst zu Ehren der Jagd auf dem Reiterhof in Friedrichsfeld, eine Schleppjagd auf Pferden unter Einsatz einer Jagdhunde meute durch den Dossenwald.

Der tierschutzpolitische Sprecher der Fraktion, Stadtrat Andreas Parmentier (Partei Mensch Umwelt Tierschutz, Tierschutzpartei), sieht aus ethischen Gründen in einer Jagd überhaupt keinen „großen Spaß für Mensch und Tier“, was in einem Artikel in einer Tageszeitung behauptet wurde - ganz im Gegenteil. Aus unerfindlichen Gründen mag die Hubertusjagd vielleicht Spaß für die Jägerinnen und Jäger bedeuten haben, aber sicherlich nicht für die eingesetzten Pferde und das aufgeschreckte Wild. Und dass die Schleppjagd den gestressten Jagdhunden großen Spaß macht, darf ebenfalls bezweifelt werden.

Warum die Kirche den Hubertustag im-



LI.PAR.Tie.

mer noch als Jagdtag feiert, ist in der heutigen Zeit unverständlich und nicht mehr vertretbar. Der Hubertustag bezieht sich auf den heiligen Hubertus, der gemäß der Legende die Jagd aufgab, nachdem er beim Jagen einem Hirsch mit einem leuchtenden Kreuz zwischen dem Geweih begegnet war. Der Sinn der Hubertuslegende ist doch, dass der Mensch in Einklang und Frieden mit der Natur und den Tieren leben soll. Er sollte nicht der Jäger, sondern der Beschützer und Freund der Tiere sein. Wie heißt es dazu passend in der Bibel bei Markus 16,15: „Gehet hinaus in den Wald und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen.“ Damit ist zweifelsfrei nicht das Jagen gemeint.

Die Hubertusjagd, eine Traditionsveranstaltung ohne Tradition, die erst in den 1950er Jahren in Deutschland aufkam, bietet

auch keinen Nutzen für Flora und Fauna. Tiere, Wald und Flur werden heutzutage vielfältig geschützt. Es ist an der Zeit, sie auch vor einer martialischen Spaßveranstaltung namens Hubertusjagd zu schützen.

Fraktion LI.PAR.Tie.
(DIE LINKE, Die PARTEI, Tierschutzpartei)
Rathaus E 5, 68159 Mannheim
1. OG, Zimmer 127
Tel. (0621) 293 9585
info@lipartie.de
www.lipartie.de

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

Weihnachtslichter in der City

Vorweihnachtliche Stimmung in den Quadraten

Jedes Jahr Ende November erstrahlt die Weihnachtsbeleuchtung in der Mannheimer Innenstadt und versetzt die Passantinnen und Passanten in vorweihnachtliche Stimmung. In diesem Jahr wird eine neue Weihnachtsbeleuchtung sämtliche Seitenstraßen der Planken, die Planken sowie den Paradeplatz in helles Licht hüllen. Erstmals wird das Stadthaus am Paradeplatz eine besondere weihnachtliche Illumination erhalten. Ein so genannter „Lichterbaum“ wird am Turm des Stadthauses installiert und strahlt weit in die Fußgängerzone hinein. Am Montag, 22. November, werden die Weihnachtslichter eingeschaltet.

Die Werbegemeinschaft Mannheim City e.V. als Verantwortliche für die Weihnachtsbeleuchtung schmückt die City mit Tausenden kleinen Lichtern und erhält dafür vom städtischen Fachbereich für Wirtschafts- und Strukturförderung regelmäßig einen maßgeblichen jährlichen Zuschuss für die Montagekosten. Zusätzlich dazu hat die Mannheimer Wirtschaftsförderung einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 120.000 Euro zur Anschaffung neuer Motive für die City bereitgestellt, um die Weihnachtsbeleuchtung nach der Neugestaltung der Planken und mit dem Beginn des Umbaus der Planken-Seitenstraßen weiterzuentwickeln. Die City-Werbegemeinschaft konnte damit bereits im vergangenen Jahr

erste Akzente in den Seitenstraßen setzen. Dies wird nun vollendet, damit alle 40 neuen Beleuchtungsmasten in allen Seitenstraßen festlich illuminiert sind. Für die vielen inhabergeführten Geschäfte ist dies ein wichtiger Schritt zur Sichtbarkeit und zur Wegeleitung in der Adventszeit.

Für die beiden zentralen Quadrate O 5/P 5 und O 6/P 6 wurden weitere Motive ausgewählt, welche die Grundform der Spirale aus den Seitenstraßen aufnehmen und den „Allee-Charakter“ der Planken betonen. Bereits bei der Neugestaltung der Planken vor drei Jahren haben die Verantwortlichen der Stadt Mannheim darauf geachtet, dass jeder der neuen Beleuchtungsmasten mit einem separaten Stromanschluss für die Weihnachtsbeleuchtung versehen ist. Da an dieser Stelle der Planken keine Bäume stehen, die geschmückt werden könnten, werden die Masten illuminiert.

„Die Weihnachtsbeleuchtung ist ein Beispiel für die bewährte Zusammenarbeit der Wirtschaftsförderung mit der Werbegemeinschaft Mannheim City, um die Mannheimer Innenstadt in der Adventszeit attraktiv zu gestalten. Ich freue mich, dass in diesem Jahr mit dem Lichterbaum auf dem Paradeplatz ein ganz neues Element hinzugekommen ist“, würdigt Wirtschaftsbürgermeister Michael Grötsch das Engagement der Beteiligten.

Verleihung der Goldenen Bürgermedaille

„Sie haben den Verein der Freunde und Förderer des Nationaltheaters in eine neue Dimension geführt“, würdigte Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz das Engagement von Professor Achim Weizel, seit 1993 Vorsitzender des Vereins und von Ulla Hofmann, seit 1994 seine Stellvertreterin. Der Oberbürgermeister zeichnete beide im Rahmen einer vom Nationaltheater gestalteten Abschiedsfeier im Schauspielhaus mit der Goldenen Bürgermedaille der

Stadt Mannheim aus.

Nicht nur die Zahl der Mitglieder habe sich unter der Führung von Prof. Weizel und Ulla Hofmann vervielfacht. Beide hätten es auch geschafft, die besondere Beziehung zwischen der Mannheimer Bürgerschaft und dem Theater als Ort der Verständigung zu stärken. Der Oberbürgermeister erwähnte eine Reihe von Projekten, die von beiden initiiert worden waren, wie zum Beispiel das Format der „Begegnungen“,

das Blicke hinter die Kulissen des Theaters ermöglicht, die „Mannheim-Tour“ für neue Mitarbeitende oder die Förderung von Hausautorinnen und Hausautoren.

Dr. Kurz unterstrich auch die Bedeutung des sozialen Engagements der beiden Ausgezeichneten. Mit dem „Treffpunkt Theater“ sei es auch Menschen, die sich sonst keinen Theaterbesuch leisten könnten, möglich, Theater kennenzulernen. „Die Liebe zum Theater und die Liebe zu

unserer Stadt ist nicht nur ihre gemeinsame Linie. Sie hat Ihre Arbeit geprägt und dazu geführt, dass Sie immer wieder neue Impulse gesetzt haben und eine große Unterstützung und zentrale Basis für die Weiterentwicklung des Theaters geschaffen haben. Für Ihr besonderes Engagement für das Haus und für die Stadt Mannheim überreiche ich Ihnen deshalb die Bürgermedaille in Gold“, würdigte der Oberbürgermeister die Arbeit der beiden Geehrten.

Ulla Hofmann dankte für „die große und unverhoffte Ehre“; „Theater ist wichtig für die Stadt und manchmal auch für jeden einzelnen. Und Theater kennt keine Grenzen.“ Auch Professor Weizel zeigte sich bewegt „von den vielen Zeichen der Wertschätzung“. Theater müsse sich immer wieder erneuern und so sei auch die anstehende Sanierung ein logischer Zeitpunkt, um das Amt jetzt in jüngere Hände zu legen: „Es war mir eine Freude und Ehre!“

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

STADTMANNHEIM²

Baurecht, Bauverwaltung
und Denkmalschutz

Ausschreibungen der Stadt Mannheim

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.



Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung und Gesundheit, des Schulbeirates und des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, den 25.11.2021 um 16:00 Uhr im Ratssaal,
Stadthaus N 1, 68161 Mannheim

Die Sitzung kann nicht auf der Empore des Ratssaales verfolgt werden und wird stattdessen per Livestream in den Raum Swansea im Stadthaus N 1 übertragen. Anmeldung vorab unter 15.21.GRFA@mannheim.de

Zur Teilnahme an der Sitzung müssen alle Sitzungsteilnehmenden getestet sein, auch Geimpfte und Genesene. Ein kostenloser Antigen-Test kann bei allen im Stadtgebiet vorhandenen Testzentren erfolgen. Zudem wird eine Testung mit einem Antigen-Test auch unmittelbar vor der Sitzung angeboten. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Sitzung wird vorausgesetzt.

Tagesordnung:

- Aktuelle Situation zu Corona und Kinderbetreuung im „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ – Verlängerung der Maßnahmen zur Personalbedarfsdeckung und Unterstützung bei Hygienemaßnahmen bis zum 31.08.2022 (Ende des Kindergartenjahres 2021/2022)
Themenbereich: Schule, Bildung und Gesundheit
(Tagesordnungspunkte 02.00 - 05.00)
- Änderung der Entgeltregelungen der Städtischen Musikschule Mannheim
- Sanierung der Sporthalle und der Außensportfläche an der IGMH im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ hier: Maßnahmenbeschluss
- Mittagspause im Rahmen des griechischen Konsultsunterrichts an der Waldhof- Grundschule
- Neuordnung der Schulbezirke Gerhart-Hauptmann-Schule und der Rheinaus Schule
- Friedrich-Ebert-Grundschule, Außenstelle Grotje-Altrichs-Schule SBBZ Lernen – Anpassung der tangierten Grundschulbezirke Friedrich-Ebert und Alfred-Delp
Themenbereich: Jugendhilfe (Tagesordnungspunkte 06.00 - 09.00)
- Vorstellung der Ergebnisse des Workshops Personalgewinnung und –bindung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Workshop Personalgewinnung und –bindung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen
Bericht über Ergebnisse, Handlungsempfehlungen, erste Umsetzungsschritte
- Kinder mit besonderen Förderbedarfen in Mannheimer Kindertageseinrichtungen (Krippe und Kindergarten)
- Bericht der AG Erziehungsberatung nach § 78 SGB VIII V597/2021
- Bericht über die Dokumentation des Jugendgipfels
Vorliegende Anträge und Anfragen
- Stundenanzahl der Schulsekretärinnen und -sekretäre erhöhen
Antrag der LI.PAR.Tie. und Junge Menschen stärken: Stundenanzahl der Schulsekretärinnen und -sekretäre erhöhen
Antrag der SPD
- Maßnahmen gegen pandemiebedingte Lernrückstände, Anfrage
- Soziales Miteinander: Finanzielle Ausstattung der Suchtberatung
Anfrage
- Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
- Anfragen
- Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung
der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sport und Freizeit
am Dienstag, den 23.11.2021 um 16:00 Uhr im Ratssaal
Stadthaus N 1, 68161 Mannheim

Die Sitzung kann nicht auf der Empore des Ratssaales verfolgt werden und wird stattdessen per Livestream in den Raum Toulon im Stadthaus N 1 übertragen. Anmeldung vorab unter 15.21.GRFA@mannheim.de
Es besteht auch die Möglichkeit, die Sitzung via Livestream im Internet (<https://www.mannheim.de/livestream-gemeinderat>) zu verfolgen.

Zur Teilnahme an der Sitzung müssen alle Sitzungsteilnehmenden getestet sein, auch Geimpfte und Genesene. Ein kostenloser Antigen-Test kann bei allen im Stadtgebiet vorhandenen Testzentren erfolgen. Zudem wird eine Testung mit einem Antigen-Test auch unmittelbar vor der Sitzung angeboten. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Sitzung wird vorausgesetzt.

- Zusammenhalten: Calisthenics Anlage im Mannheimer Norden einrichten;
Antrag der SPD
- Zusammenhalten: Zukunft Carl-Benz-Stadion und Entwicklung bzw. Weiterentwicklung des Sportparks; Antrag der SPD
- Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
- Anfragen
- Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Städtischen Bezirkssportanlage Waldhof und deren unmittelbaren Umgebung - Waldhofstadion am Alsenweg -

Auf Grund von § 17 Abs. 1 und § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, S. 735, berichtigt S. 1092 – nachfolgend PolG) i. V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 4, 107 Abs. 4 i. V.m. §§ 21 S. 2, 23 Abs. 2 PolG erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats die folgende Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Städtischen Bezirkssportanlage Waldhof und deren unmittelbaren Umgebung - Waldhofstadion am Alsenweg -

§ 1 Geltungsbereich

- Diese Verordnung gilt im umfriedeten Bereich der Bezirkssportanlage Waldhof und auf der gesamten Breite der Straßen Düppelweg ab Hausnummer 10 bis Kreuzung Alsenweg, Alsenweg ab Hausnummer 30 bis Kreuzung Rindennweg, Rindennweg bis Heinrich-Pesch-Weg, Heinrich-Pesch-Weg. Eine entsprechende Planskizze ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.
- Die Verordnung gilt nicht innerhalb des gesondert umfriedeten Bereichs der Tennisplätze.

§ 2 Widmung

Die Bezirkssportanlage dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen.

§ 3 Aufenthalt

- Innerhalb des umfriedeten Bereiches der Anlage des Spielfeldes 1 dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen der Polizei oder den Kontroll- und Ordnungsdiensten vorzuweisen.
- Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz über die zugewiesenen Eingänge und Aufgänge einzunehmen.

§ 4 Eingangskontrolle

- Jeder Besucher ist beim Betreten des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Soweit eine Eintrittskarte erst im Geltungsbereich der Polizeiverordnung erworben wird, ist sie dort spätestens am Einlass zum umfriedeten Bereich des Spielfeldes 1 vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- Der Kontroll- und Ordnungsdienst oder die Polizei ist berechtigt, Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen.
- Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung bzw. des umfriedeten Bereiches der Anlage des Spielfeldes 1 zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlin ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Geltungsbereich der Polizeiverordnung

- Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Blöcken einzunehmen.
- Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind frei zu halten.

§ 6 Verbote

- Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - Waffen jeder Art;
 - Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
 - Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splittierendem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände und Leuchtkugeln;
 - Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind;
 - mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - alkoholische Getränke aller Art, ausgenommen Leichtbier;
 - Tiere;
 - Gegenstände aller Art, die zur Verunreinigung des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung geeignet sind, insbesondere Papierschnitzel, WC-Papierrollen und ähnliches;
 - Trillerpfeifen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören.
- Verboten ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung weiterhin:
 - Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art, Dächer zu beseitigen oder zu übersteigen;
 - Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. Spielfeld, Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschließen;
 - ohne Erlaubnis der Stadt Mannheim und des Nutzers der Bezirkssportanlage Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Geltungsbereich der Polizeiverordnung in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 7 Haftung

- Das Betreten und Benutzen des umfriedeten Bereichs der Bezirkssportanlage Waldhof erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Mannheim nicht.
- Unfälle oder Schäden sind der Stadt Mannheim, Sport- und Bäderamt unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- Ordnungswidrig im Sinne von § 26 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 5 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt;
 - entgegen § 5 Abs. 2 den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers keine Folge leistet;
 - entgegen § 5 Abs. 3 den Anweisungen der Polizei und des Kontroll- und Ordnungsdienstes zur Gefahrenabwehr andere Plätze, als auf seiner Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Blöcken nicht einnimmt;
 - entgegen § 5 Abs. 4 Auf- und Abgänge sowie Rettungswege nicht frei hält;
 - entgegen § 6 Abs. 1 a Waffen jeder Art mitführt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 b Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, mitführt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 c Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 d Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splittierendem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitführt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 e sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, mitführt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 f Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände und Leuchtkugeln mitführt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 g Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind, mitführt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 h mechanisch betriebene Lärminstrumente mitführt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 i alkoholische Getränke mitführt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 j Tiere mitführt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 k Gegenstände aller Art, die zur Verunreinigung des Geltungsbereiches

dieser Polizeiverordnung geeignet sind, insbesondere Papierschnitzel, WC-Papierrollen ä. mitführt;

- entgegen § 6 Abs. 1 l Trillerpfeifen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören, mitführt;
- entgegen § 6 Abs. 2 a nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art, Dächer beseitigen oder übersteigen;
- entgegen § 6 Abs. 2 b Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, betritt;
- entgegen § 6 Abs. 2 c mit Gegenständen aller Art wirft;
- entgegen § 6 Abs. 2 d Feuer macht, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln abbrennt oder abschließt;
- entgegen § 6 Abs. 2 e ohne Erlaubnis der Stadt Mannheim und des Nutzers der Bezirkssportanlage Waren und Eintrittskarten verkauft, Drucksachen verteilt und Sammlungen durchführt;
- entgegen § 6 Abs. 2 f bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
- entgegen § 6 Abs. 2 g außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen verunreinigt.
- Personen, die gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verwiesen und mit einem Betretungsverbot belegt werden.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 26 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu der festgesetzten Höhe geahndet werden.

§ 9 Sicherstellung

Sachen, die entgegen § 6 Abs. 1 a bis l mitgeführt werden, sind sicherzustellen - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

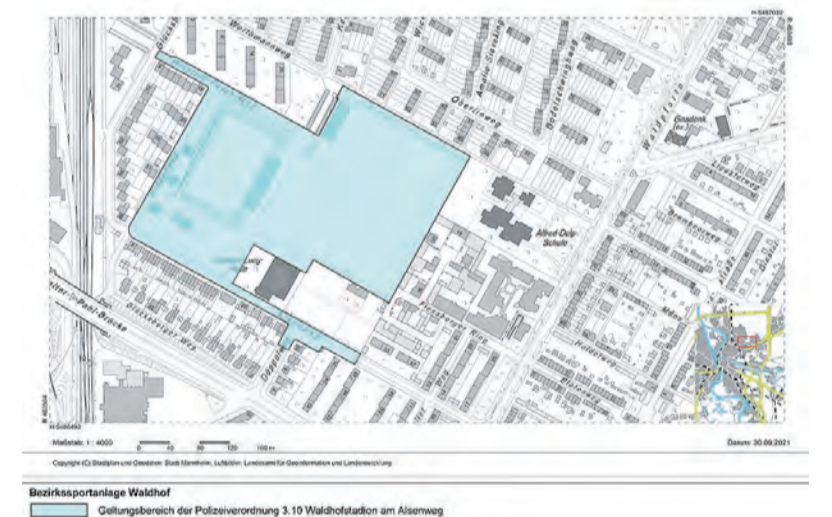
Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Städtischen Bezirkssportanlage Waldhof und deren unmittelbaren Umgebung - Waldhofstadion am Alsenweg - vom 05.09.1989 (in Kraft getreten am 09.09.1989) außer Kraft.

Mannheim, den 18.11.2021

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

B016

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Verordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Verordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.



Bezirkssportanlage Waldhof
Geltungsbereich der Polizeiverordnung 3.10 Waldhofstadion am Alsenweg

Polizeiverordnung der Stadt Mannheim für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Carl-Benz-Stadion sowie im Rhein-Neckar-Stadion und Umgebung (Stadionverordnung)

Auf Grund von § 17 Abs. 1 und § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, S. 735, berichtigt S. 1092 – nachfolgend PolG) i. V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 4, 107 Abs. 4 i. V.m. §§ 21 S. 2, 23 Abs. 2 PolG erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats die folgende Polizeiverordnung der Stadt Mannheim für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Carl-Benz-Stadion sowie im Rhein-Neckar-Stadion und Umgebung (Stadionverordnung).

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadionverordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Carl-Benz-Stadions sowie des Rhein-Neckar-Stadions.

§ 2

Widmung

Das Carl-Benz-Stadion sowie das Rhein-Neckar-Stadion dienen der Austragung von Fußballspielen.

§ 3

Geltungsbereich

- Diese Verordnung gilt an Spieltagen im Zeitraum von 3 Stunden vor jeweiligem Spielbeginn bis 3 Stunden nach Spielende.
- Diese Verordnung gilt im umfriedeten Bereich des Carl-Benz-Stadions sowie des Rhein-Neckar-Stadions und auf folgenden Straßen/Flurstücken:
Gesamter Großparkplatz einschließlich der Zu-/Abfahrten. Verbindungsweg vom Großparkplatz zur Hermsheimer Straße (Gehweg).
Verlängerte Hermsheimer Straße bis zur Riedbahnbrücke (Paul-Martin-Ufer). Verbindungsweg zum Schwarzen Weg (Nordseite des Carl-Benz-Stadions). Gesamter Schwarzer Weg bis Gartenschauweg.
Gartenschauweg bis Theodor-Heuss-Anlage einschließlich Fußgängersteg zum Parkplatz des Landesmuseums für Technik und Arbeit.
Gesamter Parkplatz des Landesmuseums für Technik und Arbeit, einschließlich der Zu- und Abfahrten sowie der Museumsstraße.
Eine entsprechende Planskizze ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung von Seite 4

§ 4

Aufenthalt

- Innerhalb des umfriedeten Bereiches des Carl-Benz-Stadions sowie des Rhein-Neckar-Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.
- Stadionbesucherinnen und -besucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz über die zugewiesenen Ein- und Aufgänge einzunehmen.
- Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Stadionbesucherinnen und -besucher auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.
- Im Geltungsbereich dieser Verordnung darf sich nicht aufhalten, wer
 - deutlich erkennbar unter Alkoholeinwirkung steht,
 - gefährliche oder gem. § 7 dieser Verordnung verbotene Gegenstände mit sich führt,
 - rassistische, antisemitische, rechtsextreme oder fremdenfeindliche Äußerungen tätigt,
 - oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.

§ 5

Kontrollen

- Jede Besucherin und jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten des umfriedeten Bereiches des Carl-Benz-Stadions sowie des Rhein-Neckar-Stadions und während des dortigen Aufenthaltes sowie an Kontrollstellen dem Ordnungsdienst oder der Polizei Eintrittskarte bzw. Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen.
- Der Ordnungsdienst oder die Polizei sind berechtigt, Personen - auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu überprüfen, ob sie Verbote gemäß § 4 Abs. 4 dieser Verordnung beachten.
- Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, denen gemäß § 4 Abs. 4 der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern oder aus dem Geltungsbereich der Polizeiverordnung zu verweisen. Gleiches gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht.
- Zutrittsverbot besteht für Besucherinnen und Besucher, die durch Tragen/Mitführen neofaschistischer Embleme oder Propagandamittel von für verfassungswidrig erklärten Parteien oder sonst ihre ausländerfeindliche Gesinnung zum Ausdruck bringen wollen.

§ 6

Verhalten

- Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Die Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.
- Alle Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen sind für den bestimmten Zweck freizuhalten.
- Es ist insbesondere untersagt,
 - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
 - Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
 - mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnischen Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abzubrennen oder abzuschließen;
 - sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o. ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
 - Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr auf der Grundlage des von der Verkehrsbehörde angeordneten Verkehrslenkungsplanes durch die Polizei untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängerinnen und Fußgängern unwahrscheinlich ist. Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes kann dies auch durch Weisungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes oder sonstiger berechtigter Personen geschehen.

§ 7

Verbotene Gegenstände

- Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:
 - Waffen jeder Art;
 - Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
 - Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä.;
 - Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind;
 - mechanisch betriebene Lärminstrumente und Pressluftfanfaren;
 - alkoholische Getränke aller Art, ausgenommen Leichtbier;
 - Tiere;
 - die Reichskriegsflagge;
 - Gegenstände aller Art, die zur Verunreinigung des Geltungsbereiches dieser Verordnung geeignet sind, insbesondere Papierschnitzel, WC-Rollen und ähnliches;
 - Trillerpfeifen, die geeignet sind, den Spielverlauf zu stören;
 - verfassungsfeindliche Embleme.

§ 8

Alkoholverbot/Getränkeausschank

Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken - ausgenommen ist Leichtbier (max. 3 Vol.-%) - ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung (§ 3 Abs. 2) im Zeitraum von 3 Stunden vor jeweiligem Spielbeginn bis eine Stunde nach Spielende untersagt. Der Ausschank darf nur in Plastik- bzw. Pappbechern o. ä. erfolgen.

§ 9

Zuwerhandlungen

- Ordnungswidrig im Sinne von § 26 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 6 (1) andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt;
 - entgegen § 6 (2) den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörden sowie des Stadionsprechers keine Folge leistet;
 - entgegen § 6 (3) Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichnete Zonen nicht freihält;
 - entgegen § 6 (4) Buchst. a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art, Dächer besteigt oder übersteigt;
 - entgegen § 6 (4) Buchst. b) Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind, ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei betritt;
 - entgegen § 6 (4) Buchst. c) mit Gegenständen aller Art wirft;
 - entgegen § 6 (4) Buchst. d) ohne behördliche Genehmigung Feuer macht, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnischen Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abschließt oder abbrennt;
 - entgegen § 6 (4) Buchst. e) ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle (z. B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörden) sich gewerblich betätigt, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o. ä. verkauft oder verteilt sowie Gegenstände lagert oder Sammlungen durchführt;
 - entgegen § 6 (4) Buchst. f) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege bemalt, beschriftet oder beklebt;
 - entgegen § 6 (4) Buchst. g) außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder den Geltungsbereich der Polizeiverordnung in anderer Weise, etwa durch das Wegwerfen von Sachen, verunreinigt;

- entgegen § 7 (1) Buchst. a) Waffen jeder Art mitführt;
 - entgegen § 7 (1) Buchst. b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, mitführt;
 - entgegen § 7 (1) Buchst. c) leicht entzündliche, ätzende, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen mitführt;
 - entgegen § 7 (1) Buchst. d) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitführt;
 - entgegen § 7 (1) Buchst. e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä. mitführt;
 - entgegen § 7 (1) Buchst. f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände mitführt;
 - entgegen § 7 (1) Buchst. g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind, mitführt;
 - entgegen § 7 (1) Buchst. h) mechanisch betriebene Lärminstrumente oder Pressluftfanfaren mitführt;
 - entgegen § 7 (1) Buchst. i) alkoholische Getränke aller Art mitführt;
 - entgegen § 7 (1) Buchst. j) Tiere mitführt;
 - entgegen § 7 (1) Buchst. k) die Reichskriegsflagge trägt, mitführt oder aufhängt;
 - entgegen § 7 (1) Buchst. l) Gegenstände aller Art, die zur Verunreinigung des Geltungsbereiches dieser Verordnung geeignet sind, insbesondere Papierschnitzel, WC- Papierrollen u. ä., mitführt;
 - entgegen § 7 (1) Buchst. m) Trillerpfeifen, die geeignet sind, den Spielverlauf zu stören, mitführt;
 - entgegen § 7 (1) Buchst. n) verfassungsfeindliche Embleme mitführt;
- entgegen § 8 alkoholische Getränke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung verkauft oder ausschütet;
 - Personen, die gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verwiesen und mit einem Betretungsverbot belegt werden.
 - Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 26 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu der festgesetzten Höhe geahndet werden.

§ 10

Ordnungsdienst

- Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen. Die Mitglieder des Ordnungsdienstes sind durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung „Ordner“ als solche zu kennzeichnen.
- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) der Ordnungsdienst von einem erfahrenen Einsatzleiter von Beginn des Einlasses an bis zur Schließung der Ausgänge geführt wird; der Einsatzleiter ist in diesem Zeitraum zur Anwesenheit verpflichtet;
 - b) die Ordner mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut sind,
 - c) der Ordnungsdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherstellen zu können.
- Die Einsatzstärke des Ordnungsdienstes richtet sich nach der zu erwartenden Besucherzahl und der Zusammensetzung der Besuchergruppen der jeweiligen Veranstaltung. Die Zahl der Ordner, ihre Aufgaben und Pflichten sind in einem Einsatzplan festzulegen, den der Veranstalter rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Veranstaltung der Polizei vorzulegen und mit dieser abzustimmen hat. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen genügt die Vorlage der Einsatzpläne zu Beginn der Veranstaltungsreihe, sofern seitens der Polizei nicht ein spezieller Einsatzplan für eine Veranstaltung gefordert wird.
- Der Ordnungsdienst hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Insbesondere obliegt ihm die Einlasskontrolle. Er hat ferner von Beginn des Einlasses an alle Ausgänge und die Fluchtore besetzt sowie alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit zu halten.
- Der Ordnungsdienst ist verpflichtet, Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können, zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber Personen, die das Stadion in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter Mitführung alkoholischer oder alkoholhaltiger Getränke betreten wollen, sowie gegenüber Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot besteht.
- Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind vom Veranstalter zu schulen.
- Die Polizeibehörde kann weitere Auflagen erteilen und Personen vom Ordnungsdienst ausschließen.

§ 11

Sicherheit

Gegenstände/Sachen, die entgegen § 7 mitgeführt werden, können durch den Ordnungsdienst/die Polizei beschlagnahmt werden.
Die Herausgabe der Gegenstände erfolgt nach Wegfall der Beschlagnahmeveraussetzungen.

§ 12

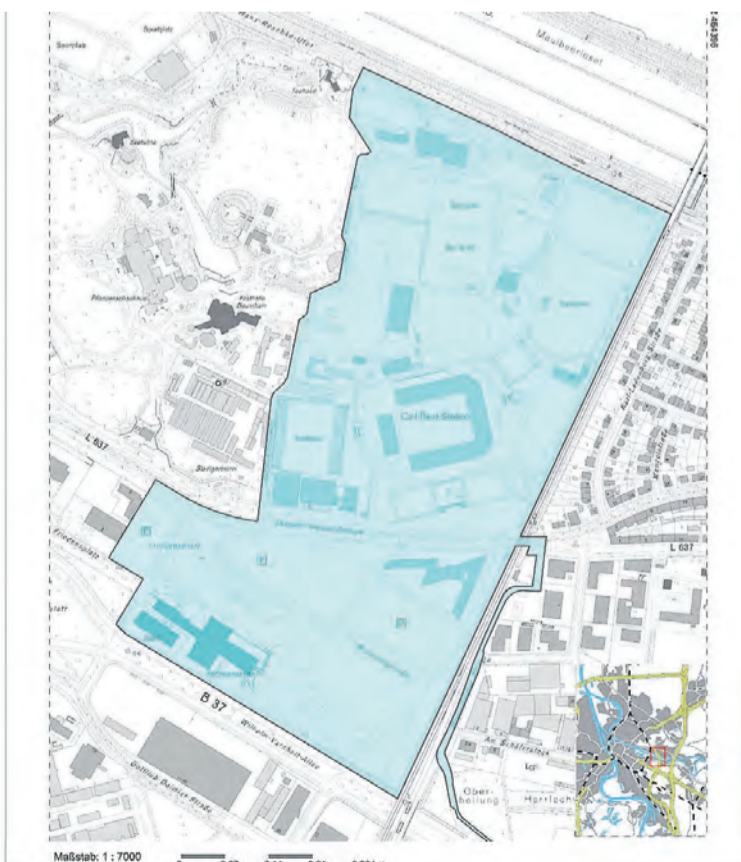
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Mannheim für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Carl-Benz-Stadion sowie im Rhein-Neckar-Stadion und Umgebung vom 02.03.2001 außer Kraft.

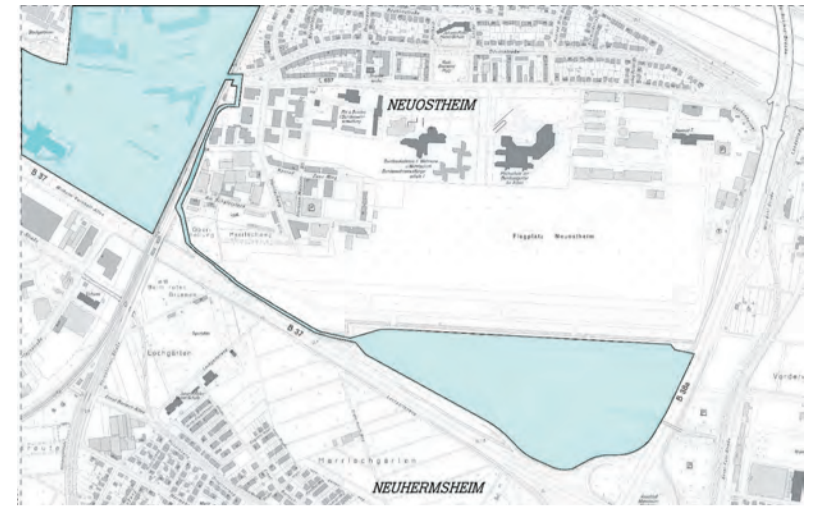
Mannheim, den 18.11.2021
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

B015

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Verordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Verordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.



Carl-Benz-Stadion, Geltungsbereich der Polizeiverordnung 3.11 Stadionverordnung



Öffentliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan Nr. 71.5.1 „Gebiet zwischen der Rüdeshheimer Straße, der Neustadter Straße, der Wachenheimer Straße sowie der Straße „Am Aubuckel““ in Mannheim- Käfertal und die zugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in dessen Geltungsbereich werden gemäß § 4a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut ausgelegt.

Dieser Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 11.03.2021 die vorgelegten Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 71.5.1 „Gebiet zwischen der Rüdeshheimer Straße, der Neustadter Straße, der Wachenheimer Straße sowie der Straße „Am Aubuckel““ in Mannheim- Käfertal und der zugehörigen Satzung über örtliche Bauvorschriften gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen. Diese wurde vom 12.04.2021 – 14.05.2021 durchgeführt. An dem bereits ausgelegten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.12.2020 wurden noch Änderungen vorgenommen, die eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen. Diese Änderungen betreffen die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zur Bepflanzung. Hierdurch ändern sich Festsetzungen und Begründung des Bebauungsplanentwurfs. Der Bebauungsplan 71.5.1 „Gebiet zwischen der Rüdeshheimer Straße, der Neustadter Straße, der Wachenheimer Straße sowie der Straße „Am Aubuckel““ in Mannheim- Käfertal vom 01.03.2021 ersetzt nach seinem Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die bestehenden Bebauungspläne Käfertal 32 „Feststellung von Bau- und Straßenfluchten im Gebiet 3. und 4. Sandgewann“, rv. 19.08.1928“ und Käfertal 71_5 „Aufhebung und Feststellung von Bau- und Straßenfluchten für die Gebiete beiderseits der Rüdeshheimer Straße“, rv. 18.05.1952“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist es, das Gebiet mit seiner differenzierten Gewerbestruktur auch künftig als Gewerbestandort zu sichern und zu entwickeln. Dabei ist der Übergang zwischen der gewerblich-industriellen Nutzung westlich der Neustadter Straße zu beachten sowie dem geplanten Wohngebiet östlich der Rüdeshheimer Straße im Hinblick auf die Erschließung und Lärmemissionen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig gilt es, für die Bestandsschutz genießenden Wohnimmobilien sowie zum Einzelhandel eine Regelung zu treffen.

Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Absatz 3 BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die für die Festsetzungen relevanten technischen Regelwerke können vom **26.11.2021** bis einschl. **10.12.2021 im Technischen Rathaus Mannheim**, Glücksteinallee 11, montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen ist auch unter folgendem Link im Internet möglich:

<https://www.mannheim.de/bauleitplanung>
Stellungnahmen zur Planung können während des Auslegungszeitraums schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim abgegeben werden. Im Falle einer Niederschrift sowie für persönliche Rückfragen ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich (Telefonnummer 0621/293-7045 oder per Email an bauleitplanung@mannheim.de). Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neben den oben genannten Unterlagen werden folgende Dokumente ausgelegt:
• Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 71.5.1 „Gebiet zwischen der Rüdeshheimer Straße, der Neustadter Straße, der Wachenheimer Straße sowie der Straße „Am Aubuckel“,“
• eine Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zu Flächen, die aufgrund ihrer historischen, umweltrelevanten Nutzung im Altlasten- und Bodenschutzkataster verzeichnet sind und für die Handlungsbedarf in Form von orientierenden Untergrunduntersuchungen besteht.

Mannheim, 18.11.2021
Stadt Mannheim
Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinfähre Altrip GmbH
Jahresabschluss 2020

Die Gesellschafter haben am 09.11.2021 den Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2020 festgestellt und beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Abschlussprüfer von Keiper & Co. KG, Wirtschaftsprüfer Mannheim, hat am 07.09.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss mit Anhang und der Lagebericht können bei der Verbandsgemeinde Rheinauen, Rathaus Altrip, Ludwigstr. 48, 67122 Altrip, Zimmer 208, vom 06.12.2021 bis 15.12.2021 während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

(Jacob)
Geschäftsführer